

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 1.

(Ausgegeben am 11. Januar 1887.)

1. Gesetz vom 3. Januar 1887, das Versammlungsgesetz betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein &c. &c. &c. verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtages Folgendes:

§. 1.

Zu friedlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen und deren Veranstaltung bedarf es keiner besonderen polizeilichen Erlaubniß.

Verboten sind Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzesübertretungen, überhaupt unrechtmäßige oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu anzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, insbesondere solche Versammlungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung von auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen bestimmt sind.

Zu Uebrigem wird das Recht, sich zu versammeln, von Beobachtung der in den nachstehenden Paragraphen aufgestellten Bedingungen abhängig gemacht.

§. 2.

Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, mindestens 24 Stunden vor dem Zusammentritt der Versammlung mit Angabe der Zeit, des Ortes und Zwecks derselben und, wenn es sich um Vorträge oder Berichterstattungen handelt, auch des Namens des Vortragenden oder des Berichterstatters, dem Fürstlichen Landrathsamte beziehungsweise, soweit die Versammlungen an einen zum Amtsgerichtsbezirk Burgk gehörigen Ort stattfinden sollen, dem Fürstlichen Amtsrichter zu Burgk schriftlich anzuzeigen. Ueber die erfolgte Anzeige ist vom Fürstlichen Landrathsamt beziehungsweise dem Amtsrichter in Burgk sofort eine Bescheinigung gebührenfrei auszustellen.

Die Anzeige liegt denjenigen Personen ob, von welchen die Zusammenberufung ausgeht.